



FINLEX

Advisory Broking Claims

DVS KÖLN, APRIL 2016

FINLEX GmbH

19-04-2016



FINLEX
Advisory Broking Claims

VSV

-

UNTERSCHÄTZT, ÜBERSCHÄTZT UND
ÜBERRASCHEND

FINLEX GmbH

19-04-2016

AGENDA

FAKTEN ZUR WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

VERSICHERUNGSUMFANG VSV

UNTERSCHÄTZT

ÜBERSCHÄTZT

ÜBERRASCHEND

FAZIT

VSV

-

UNTERSCHÄTZT,
ÜBERSCHÄTZT UND
ÜBERRASCHEND



AGENDA

FAKTEN ZUR WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

VERSICHERUNGSUMFANG VSV

UNTERSCHÄTZT

ÜBERSCHÄTZT

ÜBERRASCHEND

FAZIT

VSV

-

UNTERSCHÄTZT,
ÜBERSCHÄTZT UND
ÜBERRASCHEND



FAKTEN ZUR WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT



Quelle: "Wirtschaftskriminalität in der analogen und digitalen Wirtschaft 2016", pwc

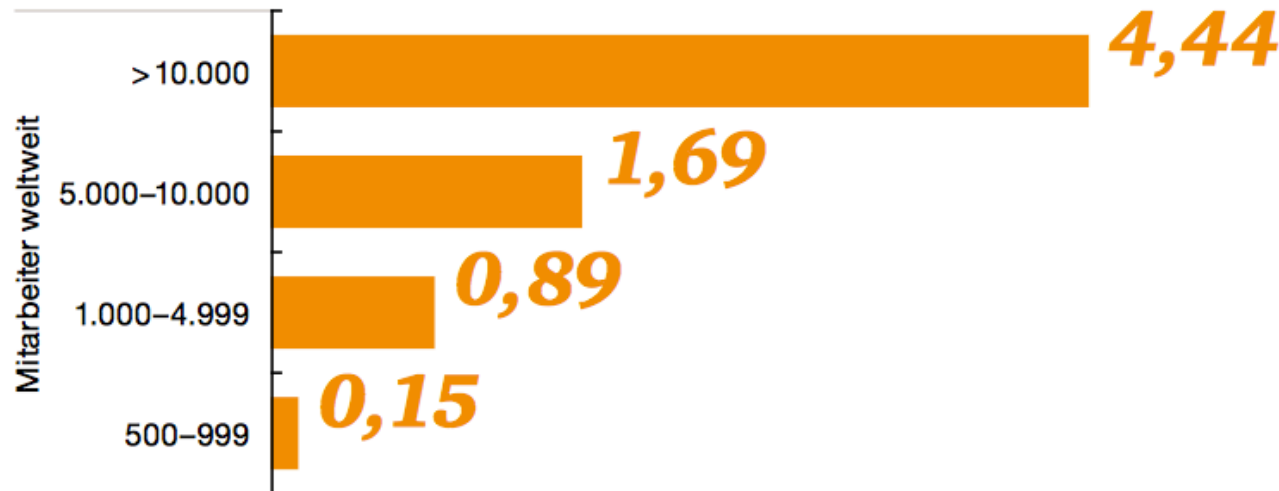
- # 51% der Unternehmen waren in den vergangenen beiden Jahren von Wirtschaftskriminalität betroffen, inklusive der konkreten Verdachtsfälle sind es 57%. Das entspricht einem leichten Anstieg von 6% im Vergleich zur Studie aus dem Jahr 2013.
- # Knapp 6 von 10 Tätern stammen aus den Reihen der eigenen Mitarbeiter. Sie sind überwiegend männlich, mittleren Alters und weisen einen hohen Anteil an Senior- und Top-Managern auf.
- # Die externen Täter stammen immer häufiger aus dem Bereich der Organisierten Kriminalität. In Fällen von Daten- und Wissensverlust führen die Spuren der externen Täter beispielsweise in 30% der Fälle zur Organisierten Kriminalität.
- # 76% der Unternehmen haben ein Compliance-Management-System installiert. Bei den Unternehmen mit mehr als 10.000 Mitarbeitern sind es sogar 96%.

FAKTEN ZUR WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT



Quelle: "Wirtschaftskriminalität in der analogen und digitalen Wirtschaft 2016", pwc

Der durchschnittliche finanzielle Schaden, der einem Unternehmen durch Wirtschaftskriminalität entsteht, liegt bei **EUR 1,55 Millionen**.

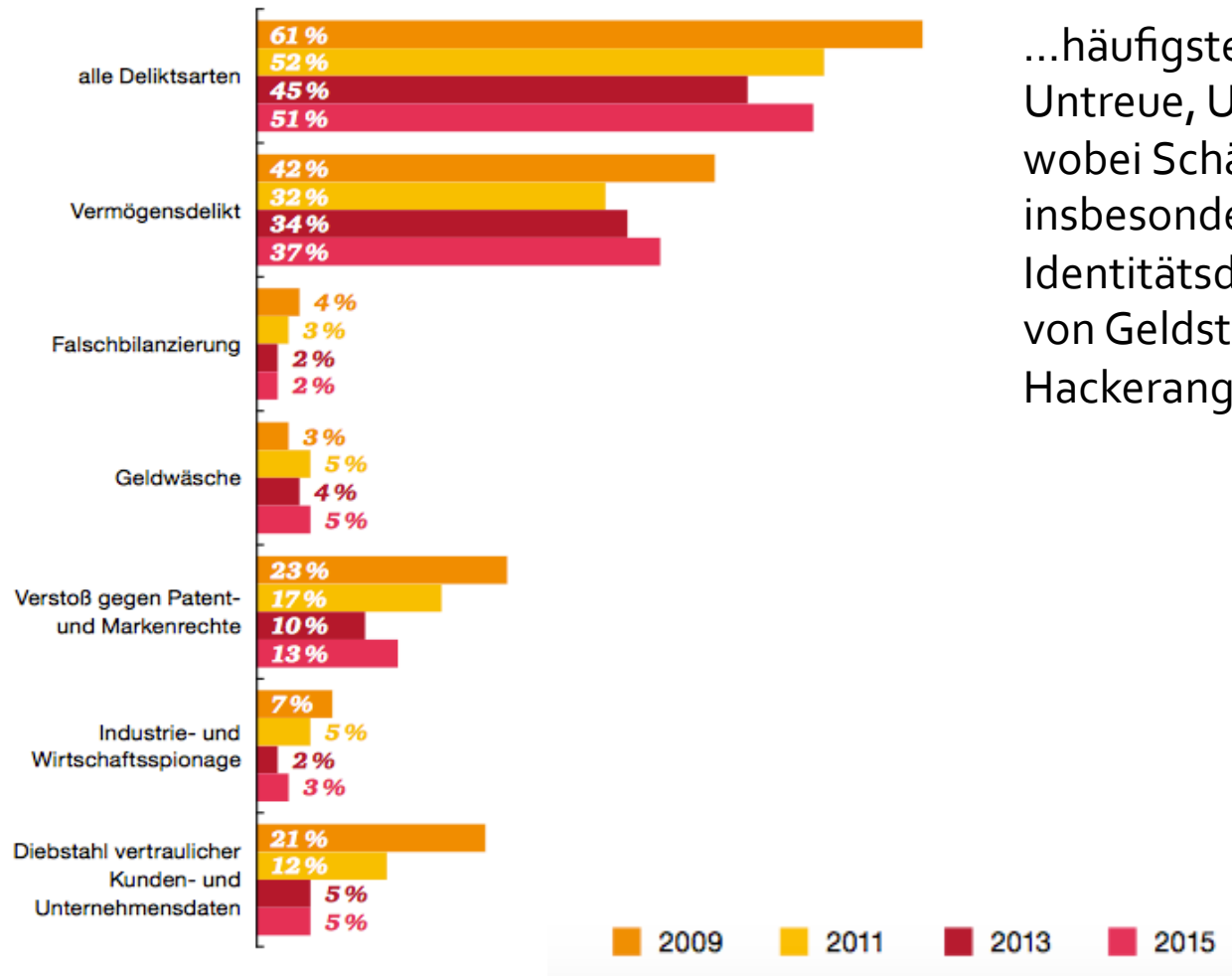


Höhe der durchschnittlichen direkten und indirekten Schäden (Mittelwert)
Basis: alle von Wirtschaftskriminalität betroffenen Unternehmen

FAKTEN ZUR WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT



Quelle: "Wirtschaftskriminalität in der analogen und digitalen Wirtschaft 2016", pwc



...häufigste Delikte sind:
Untreue, Unterschlagung und Betrug,
wobei Schäden durch Dritte, hier
insbesondere Fälle von
Identitätsdiebstahl sowie Umleitung
von Geldströmen durch
Hackerangriffe, enorm gestiegen.

AGENDA

FAKTEN ZUR WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

VERSICHERUNGSUMFANG VSV

UNTERSCHÄTZT

ÜBERSCHÄTZT

ÜBERRASCHEND

FAZIT

VSV

-

UNTERSCHÄTZT,
ÜBERSCHÄTZT UND
ÜBERRASCHEND





Versichert sind durch **Vertrauenspersonen** verursachte Vermögensschäden, insbesondere wegen

- # vorsätzlicher, unerlaubter Handlungen, welche den Schädiger zum Schadenersatz verpflichten (z.B. Betrug, Unterschlagung) oder zur Haftung eines versicherten Unternehmens gegenüber Dritten führen.
- # des Verrats eigener oder fremder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse.

Versichert sind außerdem durch **Dritte** verursachte Vermögensschäden durch

- # Raub oder Diebstahl von Bargeld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögensgegenständen
- # Täuschung durch Betrug
- # Computermisbrauch (Hackerschäden)

AGENDA

FAKTEN ZUR WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

VERSICHERUNGSUMFANG VSV

UNTERSCHÄTZT

ÜBERSCHÄTZT

ÜBERRASCHEND

FAZIT

VSV

-

UNTERSCHÄTZT,
ÜBERSCHÄTZT UND
ÜBERRASCHEND



UNTERSCHÄTZT



VSV-Markt – im „Dornröschenschlaf“

- # Wenige Versicherer in Deutschland
- # Wenig Abschlüsse in Relation zu Risikolandschaft und belegbaren Schadenfällen
- # Deckungsbreite von VSV Bedingungswerken „VSV goes Cyber“
- # In der Öffentlichkeit sind wenig (regulierte) Schadenfälle bekannt
- # Versicherungsnehmer (VN) und Versicherer (VR) scheuen aus unterschiedlichen Motiven ein Bekanntwerden von Schäden
- # Dementsprechend bei VSV noch weniger verwertbare Gerichtsentscheidungen als bei D&O-Versicherung.
- # Auch Literatur hat sich bisher mit VSV kaum befasst – erst recht nicht aus VN-Sicht.



- # Schadenerfahrung zeigt, dass Schäden oftmals nicht auf Ebene der Muttergesellschaft, sondern bei Tochterunternehmen (gerade im Ausland) eintreten.
- # Grundsatz: Je "weiter" weg das Tochterunternehmen, desto länger dauert Entdeckung des Schadens - und je länger dieser Zeitraum, desto teurer wird es für die Muttergesellschaft.
- # Viele Unternehmen sind in der Vergangenheit durch Zukäufe gewachsen, haben es aber nicht zu 100% geschafft, das neue Tochterunternehmen z.B. in die eigene Aufbau- und Ablauforganisation oder IT-Umgebung einzugliedern.
- # Häufig agieren Tochterunternehmen und deren Manager vor Ort relativ autark und können sich der Überwachung durch die Muttergesellschaft unter Umständen immer wieder trotz Controlling/Audits entziehen.

AGENDA

FAKTEN ZUR WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

VERSICHERUNGSUMFANG VSV

UNTERSCHÄTZT

ÜBERSCHÄTZT

ÜBERRASCHEND

FAZIT

VSV

-

UNTERSCHÄTZT,
ÜBERSCHÄTZT UND
ÜBERRASCHEND



ÜBERSCHÄTZT

Im Schadenablauf



- # Schadensummen am Anfang der Regulierung hoch, da oft noch kein klares Bild vom Schaden, oft „wohlwollende“ Schätzungen von VN
- # Wenn Feststellung des **unmittelbaren** Schadens, dann schnelle Relativierung
- # Grauzone: Sonstige Kosten, insb. interne Schadenermittlungskosten
- # Einsatz von Loss-Adjustern nur bedingt hilfreich, da Unternehmensfremde, bedingt neutral (VR zahlt idR Loss-Adjuster)

ÜBERSCHÄTZT

Unmittelbarer Schaden



- # Nur unmittelbarer Schaden versichert. Standardgemäß sind mittelbare Schäden, wie entgangener Gewinn, Zinsen, Vertrags-/Ordnungsstrafen, Lösegelder oder Verlust von Geschäftsgeheimnissen nicht gedeckt.
- # Klare Abgrenzung zwischen unmittelbaren und mittelbaren Schaden existiert nicht, wahrscheinlich auch nicht möglich.

BEISPIELE:

- # **Kick back-Zahlungen** – gedeckt ja/nein
- # **Schwarze Kassen** – als endgültiger Vermögensverlust anerkannt, aber gedeckt ja/nein, eher Problem von § 81 VVG auf MA-Ebene, anders wenn GL-Ebene (D&O-Risiko)
- # **Zinsen** – gedeckt ja/nein
- # **Zollgebühren** trotz Diebstahl im Zolllager – gedeckt ja/nein



- # Verrat von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen sowie Reputationsschaden
 - in aller Munde, de-facto aber wenige Schäden und geringe Schadenzahlungen
 - Problem der Beweisführung:
Schaden in voller Höhe nachzuweisen, ist oft schwierig, teilweise nur Schadensschätzungen möglich

AGENDA

FAKTEN ZUR WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

VERSICHERUNGSUMFANG VSV

UNTERSCHÄTZT

ÜBERSCHÄTZT

ÜBERRASCHEND

FAZIT

VSV

-

UNTERSCHÄTZT,
ÜBERSCHÄTZT UND
ÜBERRASCHEND



ÜBERRASCHEND

Im Marketing



- # Marketingansätze von VR und Maklern zweifelhaft, dass, wenn keine VSV dann D&O-Schaden (Differenzierung zwischen abstraktem und konkretem Risiko, konkrete Organhaftung vs. eigenem Risikomanagement)
- # Beworbene Deckungsbausteine entpuppen sich oft als „sublimitierte Gimmicks“

ÜBERRASCHEND



Im Underwriting

- # Unterschiedliche Ansätze bei VRn bzgl. **vorvertraglicher Anzeigepflichten** (von lediglich Auskunft über Vorschäden bis hin zu mehrseitigem Fragebogen)
- # Thema **Zurechnung** und **Repräsentanten** noch nicht so weit wie bei D&O
- # Unterschiedlichste **Subsidiaritätsregelungen** (tw. reicht bloßes Vorhandensein von anderer Versicherung aus, um eigene Deckung abzulehnen, besser Abstellen auf tatsächliche Leistung)
- # **SB-Politik** sehr differenziert (wenn Appetit, dann sehr flexibel)
- # Erhöhungen von SBs führen nicht zu signifikanten Einsparungseffekten
- # mangelnde Internationalität (non-admitted und auch tw. Sprachkenntnisse)

ÜBERRASCHEND

Im Schadenfall



Ist.....

- # die kriminelle Energie des Täters
- # die Phantasie bzgl. der Durchführung und oft jahrelangen Vertuschung
- # die Motivation für das Handeln (oft persönliche Schicksale, aber auch pure Gier)

ÜBERRASCHEND

Im Schadenfall



Die „Werbung“ vermittelt den Eindruck, VSV ist eine „Allround-Police“ für Mitarbeiterkriminalität, aber dagegen sprechen:

- # tw. unübersichtliche Bedingungswerke
- # SBs
- # Sublimits
- # weitgehende Beweislast bei VN

Viele unbestimmte Begriffe gehören einfach zu VSV, auch VN muss dem VR „vertrauen“.



- # Wenn Schadenverursacher für VN nicht ermittelbar, muss sich aus den vom VN zur Verfügung gestellten Unterlagen zumindest die „**überwiegende Wahrscheinlichkeit**“ für einen bedingungsgemäßen Schaden ergeben.
 - # **notarielles Schuldanerkenntnis** des Täters tw. vorausgesetzt, selbst wenn es nicht in den AGB steht!
 - # In der Literatur wird/wurde das Merkmal der **Bereicherungsabsicht** bei Vertrauensperson zum Teil generell gefordert – auch ohne Nennung in AGB
 - # **Bereicherungsabsicht bei Geschäftsleitern**: tw. in Ausschlüssen, tw. bei Definition der vom Versicherungsschutz umfassten Personen oder gar in einem untypischen Abschnitt „Voraussetzungen der Entschädigungsleistung“
- ➔ tw. AGB-rechtliche Bedenken iSv §§ 305c Abs. 2, 307 Abs. 1 S. 2 BGB



§ 81 VVG - HERBEIFÜHRUNG DES VERSICHERUNGSFALLES:

- (1) Der Versicherer ist nicht zur Leistung verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer vorsätzlich den Versicherungsfall herbeiführt.
- (2) Führt der Versicherungsnehmer den Versicherungsfall grob fahrlässig herbei, ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen.



§ 81 ABS. 2 VVG ALS „ALLROUND“-WAFFE FÜR VR?

- # Bsp.: dt. Muttergesellschaft, Tochtergesellschaft im Ausland, alle Compliance-/Controlling-/Audit-Regelungen sind vorgeschrieben und trotzdem kommt es zum Schadenfall
- # Wie hoch ist Wahrscheinlichkeit, dass § 81 VVG angewendet wird?
Wieder ein Fall, bei dem der VN dem VR „vertrauen“ muss
- # Passen § 81 VVG und Deckungskonzept der VSV überhaupt zusammen?
- # Diskussionen mit VRn: 1 VR will uU auf Einwand verzichten, aber nicht flächendeckend, 1 VR überlegt Verzicht differenziert nach Mutter- oder Tochtergesellschaft

ÜBERRASCHEND



Im Schadenfall

- # Unternehmensleiter können oft nur bedingt ihrer Organisations- bzw. Überwachungspflicht nachkommen.
- # Problem durch Einwand von § 81 Abs. 2 VVG: Aus einem VSV-Schaden kann schnell ein D&O-Schaden werden!
- ➔ **SCHADENSTRATEGISCHE KONSEQUENZ:** VSV- und D&O-Versicherung beim selben VR/Konzern?

ÜBERRASCHEND

Im Schadenfall



FAKE-PRESIDENT

- # Anzahl Schäden und Schadenvolumen gewaltig
- # VR reagieren sehr unterschiedlich:
 - Schriftliche Bestätigungen vom Kunden, dass 4-Augenprinzip praktiziert
 - Einführung von Sublimits und SBs, 1 VR erhöht sogar (gegen Mehrprämie) Sublimit auf EUR 5m
- # Schadenfälle haben gezeigt, dass Fake-President idR durch professionellen Auftritt der Täter „zu überraschend“ für VN ist, dass § 81 VVG leer läuft
- # schnelle Schadenabwicklung möglich

AGENDA

FAKTEN ZUR WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT

VERSICHERUNGSUMFANG VSV

UNTERSCHÄTZT

ÜBERSCHÄTZT

ÜBERRASCHEND

FAZIT

VSV

-

UNTERSCHÄTZT,
ÜBERSCHÄTZT UND
ÜBERRASCHEND





-
- # VSV erwacht langsam aus dem Dornröschenschlaf
 - # Themen wie Globalisierung und Digitalisierung schlagen sich in neuen Schadensbildern nieder
 - # Trotz gesteigener Compliance – menschlicher Faktor (bei Vertrauenspersonen und Dritten) ist weiterhin nicht kalkulierbar
 - # § 81 VVG passt nur begrenzt zu VSV, wenn man als VR nicht darauf verzichten will, dann Fingerspitzengefühl / ultima ratio
 - # „Vertrauen“ schwindet, wenn man teilweise Schadenregulierung und daraus abgeleitetes Underwriting sieht

KONTAKT



Dr. Stefan Steinkühler · LL.M.
Beirat

FINLEX GmbH · Schleusenstr. 9 · 60327 Frankfurt a.M.
T +49 69 - 2562715 5 · F +49 69 - 2562716 1 · M +49 151 - 4222132 5
stefan.steinkuehler@finlex.de · www.finlex.de

www.finlex.de

FINLEX GmbH
Schleusenstr. 9
60327 Frankfurt a.M.

Geschäftsführer: Sebastian Klapper, Tomasz Kosecki, Christian Reddig

Sitz: Frankfurt a.M.
Amtsgericht: Frankfurt a.M.
Register-Nr.: HRB: 102501

Registriert als Versicherungsmakler gemäß § 34d Abs. 1
Gewerbeordnung unter der Registrierungs-Nr. D-EQGC-
DUHUU-05 bei der zuständigen Erlaubnisbehörde IHK Frankfurt
am Main, Börsenplatz 4, 60313 Frankfurt a.M.

Das Register ist einsehbar unter: www.vermittlerregister.info

WIR BIETEN LÖSUNGEN

WIR BIETEN